

hilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde¹⁸⁴, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

19. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Partnerorganisationen die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenmilderung weiter voranzutreiben und als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten ein Verzeichnis von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr aufzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie durchgeführte Projekt der Herausgabe eines globalen Berichts über Katastrophenvorbeugung abzuschließen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf der genannten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 56/104

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.52 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/104. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999, 1319 (2000) vom 8. September 2000 und 1338 (2001) vom 31. Januar 2001,

unter Hinweis auf die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats erfolgte Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Mandat auch die Koordinierung und Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung und Hilfe bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung umfasst,

erfreut darüber, wie die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und in Zusammenarbeit mit dem osttimorischen Volk seit dem 1. Januar 2000 auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung reagiert haben,

sowie erfreut darüber, dass die Phase der unmittelbaren Nothilfe und humanitären Hilfe in Osttimor vorbei ist, und gleichzeitig feststellend, dass weiterhin Probleme bestehen, namentlich die Notwendigkeit, die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen zu stärken, und dass die Herausforderungen auf dem Gebiet der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung weiter bestehen,

in Anerkennung der kontinuierlichen Fortschritte, die beim Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase in Osttimor erzielt wurden, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle anerkennend, die der Übergangsverwaltung bei der Unterstützung der beharrlichen und entschlossenen Anstrengungen zufällt, die das osttimorische Volk selbst unternimmt,

betonend, dass die internationale Hilfe für Osttimor weitergeführt werden muss, um den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen, und die bedeutenden Herausforderungen anerkennend, die diesbezüglich während der Vorbereitung auf die Unabhängigkeit und in der darauf folgenden Zeit unter anderem in den Sektoren öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Infrastruktur zu bewältigen sind,

¹⁸⁴ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

erfreut über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den osttimorischen Flüchtlingen in der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen und ihre Rückkehr nach Osttimor zu erleichtern, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierung Indonesiens um die Durchführung von Neuansiedlungs- und Rückführungsprogrammen für osttimorische Flüchtlinge unterstützt,

mit Genugtuung darüber, dass Indonesien Strafverfahren gegen die für die beklagenswerte Tötung von drei Bediensteten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 6. September 2000 in Atambua verantwortlichen Personen eingeleitet hat, eingedenk der Bedeutung der Unabhängigkeit der nationalen rechtsprechenden Gewalt, und die Hoffnung bekundend, dass die über die für schuldig Befundenen verhängten endgültigen Strafen der Schwere der Verbrechen angemessen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁵;

2. *legt* den Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Mitgliedstaaten und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und in enger Konsultation und Kooperation mit dem osttimorischen Volk auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die noch bestehenden längerfristigen Probleme in Osttimor, namentlich im Hinblick auf die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen, zu beheben und den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor auch weiterhin in enger Konsultation mit osttimorischen Institutionen und der Zivilgesellschaft einschließlich der lokalen nichtstaatlichen Organisationen und mit ihrer Beteiligung zu planen und bereitzustellen;

4. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um die Trägerschaft und Beteiligung aller Osttimorer, namentlich der Frauen und der schwächeren Gruppen, an der Normalisierung, am Wiederaufbau und an der Entwicklung Osttimors zu verstärken, und betont in diesem Zusammenhang, dass die internationale Hilfe zur Unterstützung des lokalen Kapazitätsaufbaus, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Justiz, Staatsführung und öffentliche Verwaltung, Sicherheit und öffentliche Ordnung, weitergeführt werden muss;

5. *begrüßt* die Abhaltung von Geberkonferenzen für Osttimor im Dezember 1999 in Tokio, im Juni 2000 in Lissabon,

im Dezember 2000 in Brüssel, im Juni 2001 in Canberra und im Dezember 2001 in Oslo, die den Schwerpunkt auf den nationalen Haushalt und den Übergang Osttimors zur Unabhängigkeit in vier Schlüsselbereichen legten, nämlich Politik, öffentliche Verwaltung, öffentliche Finanzen sowie wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbau, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Zusagen zur Deckung des externen Mittelbedarfs für die Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungstätigkeiten in Osttimor einzuhalten;

6. *begrüßt außerdem* den von der Regierung Indonesiens und den Vereinten Nationen am 27. November 2001 in Jakarta offiziell erlassenen gemeinsamen Appell zu Gunsten der osttimorischen Flüchtlinge;

7. *begrüßt ferner* die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors am 30. August 2001 und die Einsetzung der rein osttimorischen zweiten Übergangsregierung am 20. September 2001;

8. *erkennt an*, dass die Einrichtung einer wirksamen und funktionsfähigen staatlichen Verwaltung von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines stabilen und sicheren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Osttimor ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch künftig die Anstrengungen zur Schaffung von Institutionen und zur Ausbildung von Beamten zu unterstützen, vor allem auf den Gebieten öffentliche Finanzen, Justizwesen, höhere Verwaltung sowie Aufbau und Aufrechterhaltung der zentralen staatlichen Verwaltungsdienste;

9. *begrüßt* die fortgesetzte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, den Osttimorern bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

10. *empfiehlt*, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung, konzentriert;

11. *würdigt* die rasche internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern, die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Ausbau von Kapazitäten erforderlich ist, um den Herausforderungen zu begegnen, die Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids für die öffentliche Gesundheit bedeuten;

12. *begrüßt* die laufende Wiederöffnung von Schulen, die Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und die Aus-

¹⁸⁵ A/56/338.

bildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

13. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung Indonesiens in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen humanitären Organisationen unternimmt, um die organisierte und die spontane Rückkehr von osttimorischen Flüchtlingen aus Westtimor zu erleichtern, und legt der Regierung Indonesiens nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung effektiver Sicherheitsbedingungen in und um die Flüchtlingslager in Westtimor fortzusetzen, um die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der humanitären Hilfe zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Regierung Indonesiens die Resolution 1319 (2000) des Sicherheitsrats weiterhin durchführt, legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen in voller Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass weiterhin internationale Hilfe geleistet wird, um die Bemühungen zu unterstützen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen Organisationen unternehmen, um die Bedürfnisse der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu decken, unter anderem durch Hilfe bei ihrer freiwilligen Rückkehr oder Neuansiedlung und durch Beiträge zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe in den Lagern in Westtimor;

15. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/105

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/105. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multi-

laterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995, 52/169 G vom 16. Dezember 1997 und 54/96 E vom 15. Dezember 1999, die einen Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁸⁶ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und Wohlstand zu schaffen,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

sowie nachdrücklich hinweisend auf die Konsolidierung des Zentrums für die Koordinierung der Katastrophenvorbeugung in Zentralamerika, das für die Subregion im Hinblick auf die Entwicklung wirksamerer Strategien zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen von großer Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, dass die ärmsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Frauen und Kinder, extrem anfällig sind und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung immer wieder auftretender Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

feststellend, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

sowie feststellend, dass die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Regierung Spaniens am 8. und 9. März 2001 in Madrid gemeinsam eine Tagung der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas ausgerichtet haben, deren Hauptthema die Überarbeitung der regionalen Strategie zur Stärkung der regionalen Integration und Zusammenarbeit sowie ihr Beitrag zur Armutsmin-

¹⁸⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.